



22.05.2016

Umgang mit Straßenreinigungssatzung

Sehr geehrte Frau Lenz,
bitte setzen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten
Stadtverordnetenversammlung:

Antrag:

1. Der Magistrat wird beauftragt jeweils mit dem Versenden der Grundsteuerbescheide eine geeignete Information über die

„Satzung über die Straßenreinigung“

- zu versenden. In dieser Information ist auch auf die Nichtbefolgung hinzuweisen.
2. Weiterhin ist diese Information allen Neubürgern (den sogenannten „Verpflichteten“) bei der Anmeldung zu übergeben.
3. Der Magistrat wird weiterhin beauftragt, diese Satzung zu überarbeiten. Die Überarbeitung soll Regeln und Sanktionen enthalten und dabei Unklarheiten beseitigen, zum Beispiel die Zuständigkeit für die Reinigung von Zwischenwegen (Fußwege zwischen 2 Grundstücken).
4. Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, die Stadtpolizei anzuhalten, in stadtteilbezogenen Sichtkontrollen besonders verschmutzte (zugewachsene) Straßenränder / Grundstücksgrenzen zu erfassen und der Verwaltung entsprechend mitzuteilen, damit diese geeignete Maßnahmen ergreifen und die eingeleiteten Maßnahmen verfolgen kann. Die Erfahrungen bei den Sichtkontrollen und die eingeleiteten Maßnahmen sind im Ausschuss S&I vorzustellen.

Begründung:

In der „Satzung über die Straßenreinigung“ ist u.a. in § 8 vorgesehen, dass die Straßen i.S. von § 3 dieser Satzung vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen sind.

Diese Regelung ist wohl vielen „Verpflichteten“ im Sinne dieser Satzung nicht bekannt oder wird ignoriert. An vielen Stellen wachsen inzwischen kleine grüne Inseln. Das fördert sicherlich das Kleinklima, ist aber nicht im Sinne der Satzung.

Durch die Versendung bzw. Übergabe entsprechender Informationen über die „Satzung über die Straßenreinigung“ kann ohne wesentlichen administrativen wie auch finanziellen Aufwand auf diese Satzung hingewiesen werden. Die Hinweise können auch oder zusätzlich durch einen Internetlink erfolgen, der auf die Regelungen sowie die Sanktionen verweist.

Die aus dem Jahre 1991 stammende Satzung bedarf an einigen Stellen einer Überarbeitung. Hierbei ist sowohl an eine Vereinfachung als auch an Klarstellungen sowie Ergänzungen zu denken.

Mit freundlichem Gruß

gez. Thomas Görlich